

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 1. Oktober 2009	Nummer 39
---------------	--	-----------

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 409 Aufgabe einer Wettannahmestelle gem. § 2 RennwLottG („Albers Wettannahmen GmbH, Hannover“). S. 343

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 410 67. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert (Umwandlung eines GIB in ASB). S. 343

Sozialangelegenheiten

- 411 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Linksrheinisches Düsseldorf. S. 345

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 409 Aufgabe einer Wettannahmestelle
gem. § 2 RennwLottG**
(„Albers Wettannahmen GmbH, Hannover“)

Bezirksregierung
21.03.02.01

Düsseldorf, den 18. September 2009

Der Buchmacher

Albers Wettannahmen GmbH,
30159 Hannover,

hat die Wettannahmestelle in 41063 Mönchengladbach, Eickener Straße 197, zum 15.04.2009 aufgegeben.

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 410 67. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert
(Umwandlung eines GIB in ASB)**

Bezirksregierung
32.01.02.01.67

Düsseldorf, den 25. September 2009

Mit der geplanten 67. Änderung des Regionalplans (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert soll die Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) erfolgen.

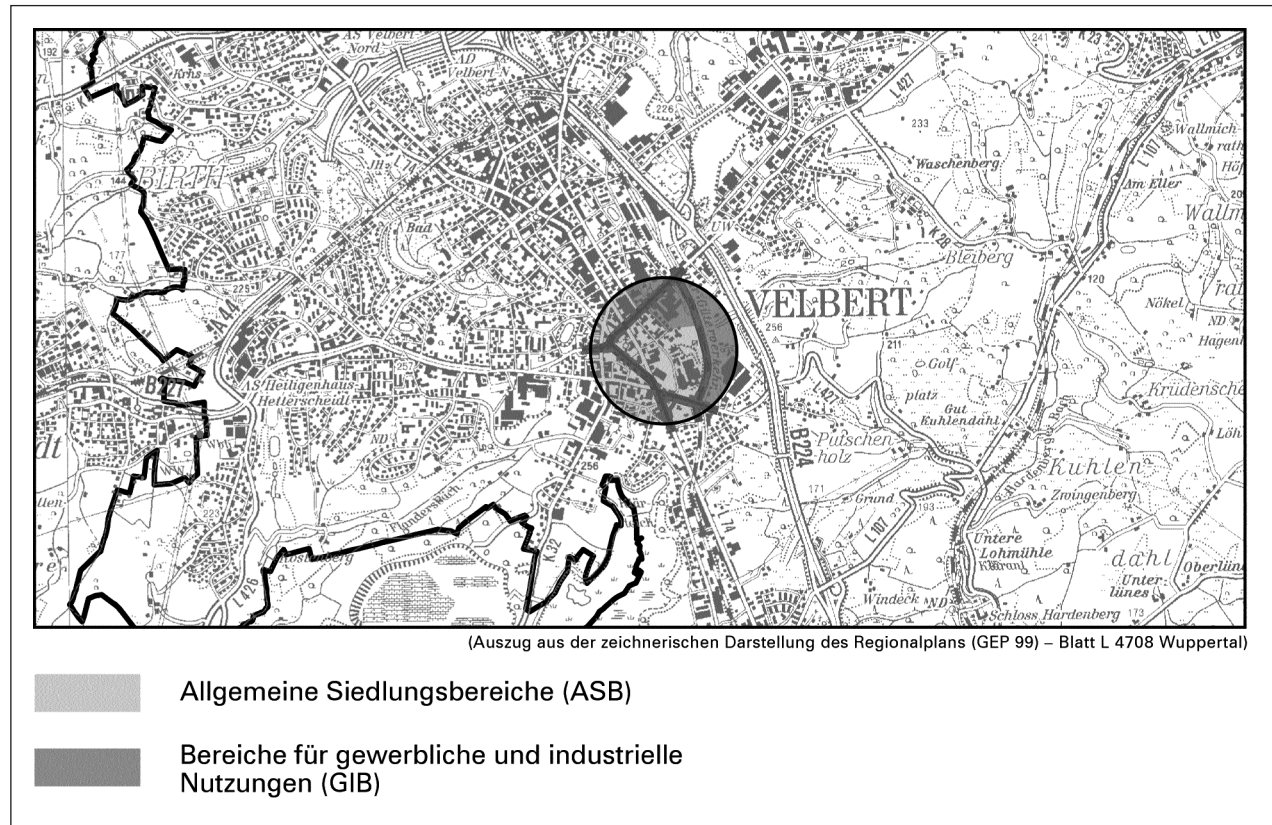
Anlass für die Änderung des Regionalplanes ist der teilweise bereits vollzogene Strukturwandel auf dem ehemaligen Industriestandort in Velbert. Ein weiterer Anlass ist die beabsichtigte Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches auf der Basis des Zentrenkonzeptes der Stadt Velbert. Gemäß § 24a Landesentwicklungsprogrammgesetz (LEPro) können zentrale Versorgungsbereiche nur in im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche dargestellten Bereichen vorgesehen werden.

Der derzeit im Regionalplan als GIB dargestellte Bereich befindet sich in innenstadtnaher Lage. Der Änderungsbereich hat eine Größe von rund 16 ha.

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Velbert aus dem Jahr 1984 stellt für den Vorhabensbereich überwiegend Gewerbegebiet entsprechend der bis zu diesem Zeitpunkt vorhandenen industriellen Produktion dar. Aufgrund dieser Nutzung ist die GIB-Darstellung des GEP 99 entstanden. Seit mehreren Jahren vollzieht sich jedoch durch die sukzessive Aufgabe der gewerb-

lich-industriellen Nutzung ein umfangreicher Strukturwandel.

Die Stadt Velbert beabsichtigt, die Bauleitplanung den veränderten Verhältnissen anzupassen und die begonnene Entwicklung fortzusetzen. Dementsprechend stellt der Entwurf des neuen Flächennutzungsplans (FNP 2020) den Bereich als gemischte Baufläche dar.



Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 unter TOP 6 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Es wird von der in § 14 Abs. 2 LPlG vorgesehenen Möglichkeit der Fristverkürzung Gebrauch gemacht. Vorgesehen ist eine Beteiligungsfrist nach § 14 Abs. 2 LPlG und eine Auslegungsfrist nach § 14 Abs. 3 LPlG von jeweils einem Monat.

Eine Umweltprüfung nach § 15 LPlG NW ist unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 Satz 3 der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz NRW in der vorliegenden Regionalplan-Änderung nicht erforderlich. Durch den Inhalt der Regionalplan-Änderung, nämlich die Darstellung eines ASB statt GIB für einen größtenteils baulich bereits genutzten Planungsraum, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Vorlage zur 67. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 26.10.2009 bis einschließlich 27.11.2009

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (sofern behördliche Dienststunden, d.h. Feiertage u.ä. ohne Dienststunden ausgenommen):

a) Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 368 a

montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr.

b) Kreisverwaltung Mettmann

Goethestr. 23
40822 Mettmann
Verwaltungsgebäude 2
1. Obergeschoss, Zimmer 2.105)

montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 15.00 Uhr,
freitags: 8.30 bis 13.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind **bis zum 27.11.2009** schriftlich, per E-Mail (heidrun.arimond@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Mettmann

Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 67. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de → Regionalrat → Regionalrat-Archiv → Archiv der Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse 2009 → Sitzung 24.09.2009, 36. Regionalrat, Tagesordnung, 6/34 PA bzw. 6/36 RR „Vorlage“

Düsseldorf, den 25. September 2009

Im Auftrag
gez. Arimond

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 343

Sozialangelegenheiten

411 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Linksrheinisches Düsseldorf

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 21. September 2009

Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Linksrheinisches Düsseldorf

Die katholischen Kirchengemeinden
St. Benediktus, Düsseldorf-Heerd/Lörick
St. Antonius, Düsseldorf-Ober- und Niederkassel
bilden den
Katholischen Kirchengemeindeverband
Linksrheinisches Düsseldorf
im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerd

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Linksrheinisches Düsseldorf“ zu einem

Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „**Katholischer Kirchengemeindeverband Linksrheinisches Düsseldorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts**“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und

Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in den Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderates wird von diesem als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2010 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 5. September 2009
SB 134-12-1

† Joachim Kardinal Meisner
Der Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Linksrheinisches Düsseldorf, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick, St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 21. September 2009
Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag
Schoel

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 345



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach